

§ 8

(1) Der Ausschuß hat sich nur mit dem ihm vom Präsidium überwiesenen Gegenstand zu befassen.

(2) Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Berichterstatter.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Entscheidungen der Ausschüsse sind der Länderkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

IV. Die Fraktionen

§ 9

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß mindestens fünf Mitglieder zählen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und Gäste sowie die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

V. Gemeinsame Tagung der Länderkammer
mit der Volkskammer

§ 10

Für gemeinsame Tagungen mit der Volkskammer gilt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

VI. Behandlung der Vorlagen

§ 11

(1) Zu den von der Volkskammer verabschiedeten Gesetzen hat die Länderkammer unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Beschlußfassung erfolgt gern. Art. 76 der Verfassung.

(2) Andere Gesetzesvorlagen nach Art. 78 der Verfassung müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Die Vorlagen und die stenographischen Sitzungsberichte werden gedruckt an die Abgeordneten verteilt.